

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 40. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 3. Oktober 1877.

Statut

des Münsterwalde'schen Deichverbandes vom 31. August 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer in der Weichselniederung am linken Stromufer von Fiedlitz abwärts bis zur Marienwerder-Czerwinzler Chaussee behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung eines Deiches zum Schutz gegen Hochwasserströmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848, Seite 51) §§ 11 und 15 die Bildung eines Deichverbandes unter dem Namen:

„Münsterwalde'scher Deichverband“

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§ 1. In der am linken Weichselufer von Fiedlitz bis zur Marienwerder-Czerwinzler Chaussee sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller Grundstücke, welche innerhalb der auf der Gloy'schen Karte vom Jahre 1870/71 durch eine blaue punktirte Linie angedeuteten Umgrenzung liegen und ohne Verwaltung bei einem Wasserstande von 6,7 Meter am Kurzebracker Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Marienwerder.

§ 2. Dem Verband liegt ob, von dem Dammrath'schen Grundstück zu Fiedlitz ab einen mindestens 1200 Meter langen, wasserfreien, tüchtigen Deich von 9,5 Meter Höhe am Kurzebracker Pegel und anfänglich 4,5 Meter, weiterhin mindestens 3 Meter Kronenbreite bei wasserseitig dreifacher, landseitig zweifacher Böschungsanlage zu bauen und zu unterhalten.

Soweit der Deich Grundstücke des Forstfiskus durchschneidet, giebt der letztere die zur Schüttung des Deichs erforderliche Fläche, unter Vorbehalt des fiskalischen Eigenthums an derselben, unentgeltlich her und gestattet auch die unentgeltliche Entnahme der dazu erforderlichen Erde aus dem Vorlande.

Der Deichverband hat dagegen das Vorland bis auf 2,5 Meter Höhe am Kurzebracker Pegel, unter dreifacher Böschungsanlage des Ufers, abzustechen und mit Strauchweiden zu bepflanzen, deren Nutzung dem

Forstfiskus ebenso wie die Grasnutzung auf der Deichstrecke innerhalb seines Grundbesizes verbleibt.

Wird zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung erforderlich, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§ 3. Abzüglich eines Zuschusses von

- a. 6000 Mark, welche die Staats-Bauverwaltung, und
- b. 9000 Mark, welche die Provinzial-Chausseebau-Verwaltung

übernommen hat, werden die durch die Bauten des § 2 entstehenden Ausführungskosten von sämmtlichen Eigenthümern deichpflichtiger Grundstücke getragen und möglichst durch Aufnahme eines Darlehns beschafft.

Zu dem den Verband treffenden Kostenantheile hat das Gut Münsterwalde ohne Anrechnung auf seine sonstige Beitragspflicht eine Vorauszahlung von 1200 Mark übernommen und zu leisten.

§ 4. Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die hierzu, sowie für Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der nach § 3 zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden erforderlichen Mittel, werden nach dem von der Regierung zu Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufgebracht.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt nach dem Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Nutzungswerte der deichpflichtigen Liegenschaften und Gebäude mit folgenden Maßgaben:

1. Die Marienwerder-Czerwinzler Chausseestrecke bleibt als nicht deichpflichtig beitragsfrei;
2. Betreffs der Gebäude werden nur 50 Prozent ihres zur Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswertes in Anrechnung gebracht;
3. Zu veranlagen sind
 - a. mit vollem Beitrage des ganzen Grundsteuer-Reinertrages und 50 Prozent des Gebäudesteuer-Nutzungswertes die Flächen und Gebäude oberhalb der auf der Gloy'schen Karte mit schwarzen Punkten zwischen dem unteren Ende des Deiches und dem Münsterwalde-

schen See abgegrenzten, mit den Buchstaben y—w bezeichneten Linie;

b. mit der Hälfte des Betrages ad a. die deichpflichtigen Liegenschaften und Gebäude unterhalb jener Linie y—w.

§ 5. Das Deichkataster wird auf Kosten des Verbandes nach den im § 4 aufgestellten Grundsätzen mit Berücksichtigung der seit der Bonitirung zur Grundsteuer-Voranlagung durch Ueberschwemmungen eingetretenen Verminderungen des Grundsteuer-Ertrages, von dem Deichreulirungs-Kommissarius entworfen, und dem Deichamte v. Uständig, den Vorstehern der Guts- und Gemeindebezirke im Auszuge mitgetheilt.

Zugleich wird im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Guts- und Gemeinde-Vorständen und dem Regierungs-Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Bescheide, welche auch gegen die im § 4 aufgestellten Katastrirungs-Grundsätze gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen untersucht.

Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Ergebnis zufrieden, so erfolgt dem entsprechend die Berichtigung des Deichkatasters; andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung ist der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Deichbeiträge nach einem von der Regierung auszufertigenden Interims-Kataster, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung nach dem endgültig festgestellten Kataster, erhoben.

§ 6. Die Höhe der gewöhnlichen Deichklassen-Beiträge wird erforderlichenfalls nach Anhörung des Deichamtes von der Regierung bestimmt.

§ 7. Das Deichamt besteht aus sechs Mitgliedern:

1. dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter,
2. dem Deichinspektor,
3. vier Repräsentanten oder deren Stellvertretern.

§ 8. Es werden gewählt, bezw. ernannt ein Repräsentant und ein Stellvertreter für jeden der nachstehend benannten vier Wahlbezirke, nämlich:

1. den 1. Bezirk, bestehend aus den zum Gemeinbezirk Fieditz gehörigen Grundstücken,
2. den 2. Bezirk, bestehend aus dem fiskalischen Forstrevier Eichwalde,
3. den 3. Bezirk, bestehend aus der Gutsge-markung Münsterwalde, mit Ausschluß der dazu gehörigen häuerlichen Grundstücke,
4. den 4. Bezirk, bestehend aus den ausgeschloffenen Grundstücken des 3. Bezirks und den beheiligten Grundstücken der Gemeindegemarkungen Münsterwalde und Kl. Applinken.

Im Deichamte führen die Repräsentanten des 1., 3. und 4. Wahlbezirks je eine Stimme und der Repräsentant des 2. Bezirks zwei Stimmen.

§ 9. Die Repräsentanten und Stellvertreter im 2. und 3. Bezirk werden auf mindestens 6 Jahre, unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs, im 2. Bezirk von der den Forstfiskus vertretenden Behörde, zur Zeit von der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei der Regierung in Martenwerder, und im dritten Bezirk von dem Besitzer des Gutes Münsterwalde ernannt.

Die Repräsentanten und Stellvertreter des ersten und vierten Bezirks werden von den Deichgenossen der betreffenden Bezirke auf 6 Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die nach Verlauf der ersten drei Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, die später Ausscheidenden durch das längere Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlkommissarien ernannt das erste Mal die Regierung, später der Deichhauptmann. Die Vorladung zur Wahl geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in der für Bekanntmachungen in Gemeinde-Angelegenheiten vorgeschriebenen oder ortsüblichen Weise.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der ein gleiches Stimmrecht übenden Deichgenossen und im Falle der Stimmgleichheit das Loos.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen zehn Tagen nach dem Wahltermin bei dem Wahlkommissarius anzubringen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Deichamt und auf Beschwerde gegen dessen Ausspruch in letzter Instanz die Regierung.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher in Fieditz, Münsterwalde oder Klein Applinken wohnt, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Ver-

wandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Wahlberechtigt ist jeder Eigenthümer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mit Deichkastenbeiträgen nicht im Rückstande ist. Korporationen, Gesellschaften, Pflegebefohlene und Frauen können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so können sie gleichfalls nur durch einen Bevollmächtigten stimmen.

§ 10. In Betreff der Verbindlichkeit der wahlfähigen Deichgenossen zur Annahme und Verwaltung einer unbefoldeten Stelle in der Deichverwaltung oder Vertretung kommen die Bestimmungen über die Gemeindevahlen analogisch zur Anwendung.

§ 11. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen

Stelle ein, und tritt für ihn auf die Dauer seiner Wahlzeit ein, wenn er während derselben stirbt oder die Bedingungen der Wählbarkeit verliert oder sein Amt niederlegt.

§ 12. Für diesen Deichverband gelten die Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Ges. S. S. 935 flg.) soweit sie nicht vorstehend abgeändert worden sind.

§ 13. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. August 1877.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Camphausen. Leonhardt. Achenbach.
Friedenthal.



